

Berufsordnung des DBSH

Modifizierte Berufsordnung laut Beschluss der BMV Oktober 2001

1. Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- 1.1. Jede Kammer besteht aus je 7 Mitgliedern. Die Vorsitzenden sind per Amt geborene Mitglieder.
- 1.2. Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) beruft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV) jeweils 5 Mitglieder für die beiden Kammern, wobei mindestens zwei ausgewiesenen Ethikspezialisten (ein Praktiker_in - ein Vertreter_in der Lehre) benannt werden müssen.
- 1.3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Dreimalige Berufung ist möglich.
- 1.4. Die Kammern wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in sowie die Protokollführung.

2. Zuständigkeit und Aufgaben

- 2.1. Die erste Kammer ist zuständig für die Prüfung von Vorwürfen berufswidrigen Verhaltens von DBSH-Mitgliedern und hat ein Verfahren entsprechend der Berufsethik des DBSH einzuleiten und durchzuführen.
- 2.2. Die zweite Kammer hat auf Antrag des/der Betroffenen die Entscheidung der ersten Kammer zu überprüfen und nimmt die Eben der Beschwerdestelle ein. Die zweite Kammer entscheidet endgültig.
- 2.3. Die Vorsitzenden der beiden Kammern sollen alle 2 Jahre zum Erfahrungsaustausch zusammentreffen.

3. Verfahren

- 3.1. Berechtig, die erste Kammer anzurufen (Antrag) sind:
 - ordentliche Mitglieder des DBSH
 - Ethikkommission
- 3.1.1. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung innerhalb von 3 Monate nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Berufsethik eingereicht werden.
- 3.1.2. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, ob ein kollegiales Gespräch zwischen dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen entsprechend geführt wurde.
- 3.2. Verstöße gegen die Berufsethik unterliegen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren.
- 3.3. Dem/der Betroffenen ist unverzüglich eine Abschrift des Antrages zuzustellen. Er/sie ist zu dem Vorwurf berufswidrigen Verhaltens zu hören.

- 3.4. Die erste Kammer setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Es ist in Anwesenheit des/der Antragstellers/in und des/der Betroffenen zu verhandeln.
- 3.4.1. Die Verfahrensbeteiligten können sich je durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen.
- 3.4.2. Nehmen die Beteiligten an der Verhandlung nicht teil und lässt sich der/die Betroffene nicht vertreten, wird innerhalb einer Frist von 2 Wochen erneut eingeladen. Erscheinen die Beteiligten auch nicht zum neuen Termin, wird in Abwesenheit verhandelt.
- 3.4.3. Es können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des DBSH sein müssen.
- 3.5. Die Sitzungen der Kammern sind prinzipiell nicht öffentlich.
- 3.6. Die Kammern können folgende Maßnahmen verhängen:
- Verweis
 - Auflagen zur Zusatz- oder Nachqualifizierung
 - Bußgeld
 - Ausschluss aus dem DBSH
 - Antrag auf Aberkennung der staatlichen Anerkennung.
- 3.7. Entscheidungen der Kammern sind schriftlich zu treffen und dem/der Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses des/der Betroffenen aus dem DBSH wird der GfV unterrichtet.
- 3.8. Gegen die Entscheidung der ersten Kammer kann der/die Betroffene Einspruch bei der zweiten Kammer (Widerspruchsstelle) erheben. Der Einspruch muss schriftlich und mit Begründung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die/den Betroffene/n die der zweiten Kammer erfolgen.
- 3.9. Die zweite Kammer tritt vor Ablauf von 2 Monaten nach Eingang des Antrages zusammen. 3.4.3 und 3.6 gelten entsprechend.

4. Kosten

- 4.1. Die Verfahrenskosten der beiden Kammern trägt der Bundesverband.
- 4.2. Die Kosten, die dem/der Betroffenen entstehen, trägt diese/r selbst, wenn ihm/ihr ein berufswidriges Verhalten nachgewiesen bzw. wenn der Einspruch abgewiesen wird.